



Satzung

der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
vom 17. Oktober 1957, zuletzt geändert am 06. April 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern hat in ihrer Sitzung am 06. April 2011 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hanau und umfasst den Main-Kinzig-Kreis (IHK-Bezirk). Sie kann im IHK-Bezirk Zweigstellen errichten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die IHK hat, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I, S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.
- (2) Die IHK kann Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften treffen.
- (3) Der IHK obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.
- (4) Weitere Aufgaben können der IHK durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.
- (5) Nicht zu den Aufgaben der IHK gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

§ 3 Zugehörigkeit

(1) Zur IHK gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten (IHK-Zugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung:

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- und Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter b) genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der IHK beitreten.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 38 unmittelbar und bis zu 5 mittelbar gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt unbeschadet der §§ 79, 80 BBiG über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Vollversammlung beschließt, abgesehen von den ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere über:

- a) Bildung von Ausschüssen (§ 6) mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
- b) Errichtung von Zweigstellen
- c) Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten
- d) Errichtung von Einigungsstellen
- e) Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- f) Erlass einer Geschäftsordnung
- g) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 2)
- h) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und insoweit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und können lediglich die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erstattet erhalten. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bestimmt werden, Stillschweigen zu bewahren und sich hierzu bei Amtsantritt durch Namensunterschrift zu verpflichten.

(4) Die Vollversammlung kann ein aus der Vollversammlung ausgeschiedenes Mitglied, welches sich um die IHK besonders verdient gemacht und der Vollversammlung mindestens während drei voller Wahlperioden angehört hat, zum Ehrenmitglied der Vollversammlung ernennen. Einen aus der Vollversammlung ausgeschiedenen Präsidenten, der sich um die IHK besonders verdient gemacht hat, kann die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Zahl von anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, sofern der Beratungsgegenstand auf der zur Einladung vorgesehenen Tagesordnung verzeichnet ist. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine daraufhin unter Beachtung der Einladungsfrist mit der gleichen Tagesordnung einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer vom ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses nicht berührt.

(8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn drei der anwesenden Mitglieder es verlangen.

(9) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich, die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil; der Vorsitzende kann Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden und die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen.

(2) Die Vollversammlung kann von ihr berufene Vorsitzende und Mitglieder von Ausschüssen aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen.

(3) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss.

(4) § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter. § 77 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(5) Vorsitzender und Mitglieder von Ausschüssen üben ihr Amt im Falle der Beendigung ihrer Amtszeit durch Zeitablauf gegebenenfalls so lange weiter aus, bis eine neue Berufung oder Bestellung stattgefunden hat, es sei denn, der Ausschuss wird nicht mehr gebildet.

(6) Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung. § 80 BBiG bleibt unberührt.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten, die jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt jeweils bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Das Präsidium beschließt über Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Der Präsident überwacht die Geschäftsführung im Rahmen der von der Vollversammlung festgesetzten Richtlinien und gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt es, für die Erfüllung der Aufgaben der IHK zu sorgen.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, bei Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, an Stelle der Vollversammlung zu entscheiden. Die Zustimmung der Vollversammlung ist dann spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

(5) Die Stellvertretung des Präsidenten sowie das Verfahren im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer und nach Bedarf angestellten Geschäftsführern geführt.

(2) Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und weiterer Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der IHK-Bediensteten entscheidet das Präsidium, über die Anstellung weiterer Mitarbeiter entscheiden der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam.

(3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer unterzeichnender Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(4) Die IHK ist berechtigt, Beamte zu ernennen; über die Planstellen entscheidet die Vollversammlung. Über die Ernennung von Beamten entscheidet das Präsidium. Die Ernennungsurkunde für den Hauptgeschäftsführer ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die sonstigen Ernennungsurkunden sind vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein ständiger Vertreter seine Befugnisse aus.

(6) Einzelheiten der Geschäftsführung, insbesondere die Stellvertretung des Hauptgeschäftsführers, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen ständigen Vertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe der Geschäftsordnung allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen ständigen Vertreter vertreten werden.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Wirtschaftsplan ist tunlichst vor Beginn des Geschäftsjahres der Vollversammlung vorzulegen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt für die Prüfung des Jahresabschlusses aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer; sie kann außerdem einen beeidigten Wirtschaftsprüfer oder ein Prüfungsinstitut mit der Prüfung beauftragen.

(3) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über den Prüfungsbericht der von der Aufsichtsbehörde dazu bestimmten Rechnungsprüfungsstelle und gegebenenfalls über den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder des Prüfungsinstituts sowie über das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung.

(4) Die Geschäftsführung ist unter dem Gesichtspunkt sparsamer Wirtschaftsführung grundsätzlich an die Etatansätze des von der Vollversammlung festgesetzten Wirtschaftsplanes gebunden.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt „Wirtschaftsraum Hanau-Kinzigtal“ veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.

Für die Bekanntmachung amtlicher Verkündungen genügt ein allgemein gefasster Hinweis, wenn die weiteren Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachung mit ihrem vollständigen Wortlaut in der Verwaltung der IHK für eine bestimmte Zeit zur allgemeinen Einsicht der IHK-Zugehörigen ausgelegt werden und auf diese Auslage in der amtlichen Bekanntmachung hingewiesen ist. Das gilt nicht für die Bekanntmachung eines Beschlusses der Vollversammlung und des Berufsbildungsausschusses, der einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und für Bekanntmachungen, die durch die Wahlordnung vorgeschrieben sind.